Anmeldung der Schulneulinge
für das Schuljahr 2015/2016

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zurzeit gültigen Fassung, werden zum 01. August 2015 alle Kinder, die bis zum 30. September 2015 das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig und sind von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. November des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zum Besuch der Grundschule anzumelden.
Im Rahmen des Anmeldeverfahrens stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen um am Unterricht teilnehmen zu können.

Kinder, die nach dem 01.10.2015 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW). Die schulpflichtig werdenden und die auf Antrag einzuschulenden Kinder müssen bei der gewählten Grundschule angemeldet werden. Das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes sind vorzulegen.

Anmeldetermine:

Grundschulverbund Nideggen:

Standort Nideggen, Konrad-Adenauer-Straße 1, 52385 Nideggen

Montag, den 27.10.2014 08.00 bis 12.00 Uhr
und
Mittwoch, den 29.10.2014: 08.00 bis 12.00 Uhr

Standort Embken, St. Antoniusstr. 10, 52385 Nideggen-Embken

Freitag, den 31.10.2014: 08.00 bis 12.00 Uhr

Standort Schmidt, Nideggener Straße 6, 52385 Nideggen-Schmidt

Donnerstag, den 30.10.2014: 08.00 bis 12.00 Uhr

Es handelt sich um reine Anmeldetermine.
An diesem Tag wird Ihnen der genaue Termin (Tag und Uhrzeit) zur Testung Ihres Kindes auf Schulfähigkeit genannt. Daher ist an den Anmeldeterminen eine Vorstellung Ihres Kindes **nicht** erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung nur übernommen werden, wenn der Schulweg zur

nächstgelegenen Grundschule in der einfachen Entfernung mehr als zwei Kilometer beträgt.
Daraus folgt, dass beim Besuch einer anderen als zu der Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, vom Schulträger keine Fahrtkostenerstattung erfolgt.

STADT NIDEGGEN
Die Bürgermeister

(Göckemeyer)